



Königsspringer Karben www.ks-karben.de

Antrag des Schachvereins Königsspringer Karben e.V. zum HSV-Kongress 2026 auf Veranlassung einer Turnierordnungsänderung

Der Kongress des HSV möge am 29.3.26 gem. §17 Abs.3 der Satzung beschließen, dass das erweiterte HSV-Präsidium bei seiner nächsten Sitzung ab der nächsten Saison 2026/27 die **Turnierordnung im Punkt A. Spielberechtigung Absatz 2** (Satz 1) wie folgt ändert:

Alte Fassung:

2. ¹Jeder Spieler kann im Laufe des Spieljahres nur für einen Verein des DSB starten. ²Das Spieljahr beginnt am 1. September jedes Jahres. ³Das Nähere hierzu regelt Ziffer 110.

Neue Fassung:

2. ¹Jeder Spieler kann im Laufe des Spieljahres nur für einen Verein des DSB oberhalb der Bezirksebene starten. ²Im HSV dürfen nur Spieler mit Aktiv-Spielberechtigung bei Mannschaftskämpfen eingesetzt werden. ³Sollten andere Landesverbände (z.B. Rheinland-Pfalz im Bezirk Rheinland, Rheinlandliga) auch den Einsatz passiver Mitglieder der startberechtigten Vereine erlauben, dann dürfen dort auch Schachspieler mit Aktiv-Spielberechtigung in Hessen starten. ⁴Das Spieljahr beginnt am 1. September jedes Jahres. ⁵Das Nähere hierzu regelt Ziffer 110.

Begründung:

Das freundschaftliche Verhältnis zu Vereinen in anderen Bundesländern sollte weiter verbessert werden. So erlaubt beispielsweise der Landesverband Rheinland-Pfalz im Bezirk Rheinland in der Rheinlandliga auch den Einsatz passiver Mitglieder. Ein HSV-Schachspieler mit Aktiv-Spielberechtigung in Hessen darf bei zusätzlicher Passiv-Mitgliedschaft dort bis jetzt aber NICHT mitspielen.

Auf dem HSV-Kongress 2014 wurde darüber gesprochen und man wollte in Hessen dies (bezüglich aller Spielklassen) damals nicht erlauben. In beide Richtungen nicht, also auch nicht woanders aktiv und in Hessen passiv. **Der DSB** hatte es dann schon vor etwas mehr als 10 Jahren (in 2015/16) doch aufgeweicht und es den **Landesverbänden** erlaubt.

Der heutige Antrag betrifft nur die Bezirksebenen. Damit werden Interessenkonflikte zwischen Vereinen auf Landesebene vermieden. Für den HSV ändert sich praktisch nichts. Aber ein/e HSV-Schachspieler*in mit Aktiv-Spielberechtigung in Hessen darf bei zusätzlicher Passiv-Mitgliedschaft nun auch dort (z.B. in der Rheinlandliga) mitspielen.

Beste Grüße

Günther Kuban

1. Vorsitzender des Schachvereins Königsspringer Karben e.V.
Tel. 0163-8455240 gckuban@aim.com

Antrag an den HSV-Kongress

Der Kongress des Hessischen Schachverbandes e.V. möge beschließen,

1. §29 der Turnierordnung des Hessischen Schachverbandes e.V. wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird ergänzt zu: „Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße nach Ziffer 106 und einem Abzug von einem Mannschaftspunkt belegt.
 - b) Es wird ein weiterer Satz ergänzt: „Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt zu einem Spiel der letzten beiden Runden nicht antritt, wird zusätzlich mit dem Abzug eines Mannschaftspunkts in der darauffolgenden Saison belegt.“

Begründung

Bei nur neun zu spielenden Runden ist schon ein kampfloser Wettkampf eine nicht zu vernachlässigende Wettkampfverzerrung, da neben den zwei Mannschaftspunkten auch noch acht Brettunkte, eine Anzahl, die in gespielten Mannschaftswettkämpfen normalerweise nicht annähernd zu erreichen ist, an die siegreiche Mannschaft gehen. Da es trotz der Geldbußen in den Hessischen Ligen zu relativ vielen kampfloren Wettkämpfen kommt, ist diese Maßnahme anscheinend nicht ausreichend – eine sportliche Sanktion kann die Anzahl der kampfloren Wettkämpfe hoffentlich reduzieren.

Besonders oft kommt es gegen Ende der Saison zu kampfloren Wettkämpfen, wenn es für eine Mannschaft sportlich um nichts mehr geht (feststehende Meisterschaft, feststehender Abstieg oder gesichertes Mittelfeld). Da sportliche Konsequenzen in der laufenden Saison dann oftmals keinen Einfluss mehr haben, erscheint ein zusätzlicher Punktabzug für die kommende Saison gerechtfertigt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
29. ¹ Ungerechtfertigtes Fernbleiben einer Mannschaft wird für diese mit 0 Mannschafts- und 0 Brettunkten, für die angetretene Gegenmannschaft mit 2 Mannschafts- und 8 Brettunkten gewertet, bei einer geringeren Mannschaftsgröße als 8 mit dem Maximum der zu vergebenden Brettunkte. ² Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße nach Ziffer 106 belegt. ³ Mannschaften, die in einem Spieljahr dreimal ungerechtfertigt nicht antreten, stehen als erster Absteiger aus der entsprechenden Liga fest.	29. ¹ Ungerechtfertigtes Fernbleiben einer Mannschaft wird für diese mit 0 Mannschafts- und 0 Brettunkten, für die angetretene Gegenmannschaft mit 2 Mannschafts- und 8 Brettunkten gewertet, bei einer geringeren Mannschaftsgröße als 8 mit dem Maximum der zu vergebenden Brettunkte. ² Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße nach Ziffer 106 und einem Abzug von einem Mannschaftspunkt belegt. ³ Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt zu einem Spiel der letzten beiden Runden

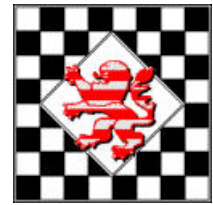
Florian Lesny
Am Mühlbach 6
65618 Selters/Ts.

Schachfreunde Hünstetten e.V.

	nicht antritt, wird zusätzlich mit dem Abzug eines Mannschaftspunkts in der darauffolgenden Saison belegt. ⁴Mannschaften, die in einem Spieljahr dreimal ungerechtfertigt nicht antreten, stehen als erster Absteiger aus der entsprechenden Liga fest.
--	---

Lesny
Vorsitzender

A. Mühl



Antrag an den HSV-Kongreß 2026

12 d.

Der Kongreß des Hessischen Schachverbandes e. V. möge beschließen,

1. Die Finanzordnung des Hessischen Schachverbandes e. V. wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert

aa) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2. Die Kostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Schatzmeister schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt bei Dienstreisen oder Turnieren mit dem Tag, der auf den Tag der Beendigung der Dienstreise bzw. des Turnieres erfolgt. Die Frist kann in begründeten Fällen durch den Schatzmeister mit Zustimmung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten verlängert werden.“

bb) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: *„Für die Nutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Elektrofahrrädern werden die Sätze nach dem jeweils gültigen Hessischen Reisekostengesetz gewährt.“*

2. Die Finanzordnung des Hessischen Schachverbandes e. V. wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Dienstreisen

1. Eine Dienstreise an einen auswärtigen Geschäftsort bedarf grundsätzlich der schriftlichen oder elektronischen Anordnung/Genehmigung durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
2. Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, wird Reisekostenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt.
3. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt oder die Dienstreise am Dienst- oder Wohnort stattfindet.
4. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.
5. Dienstreisen von Personen zur Teilnahme an Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen des Hessischen Schachverbandes, denen sie angehören, bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung. Gleiches gilt für Vertreter oder Delegierte des Hessischen Schachverbandes bei Sitzungen von Organisationen bei denen der HSV Mitglied ist und Stimmrecht hat, sowie bei Dienstreisen von Mitgliedern des Turnierausschusses im Rahmen ihrer Spruchfähigkeit.
6. Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebiets, bei denen auf eine Reisekostenerstattung verzichtet wird oder aus anderen Gründen keine Reisekosten entstehen, sind dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten formlos rechtzeitig anzuzeigen. Gleiches gilt bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes, wenn sie nach Abs. 4 pauschal genehmigten sind.

7. Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden (z. B. für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art).
8. Dienstreisen, bei denen Übernachtungskosten anfallen, bedürfen immer der schriftlichen oder elektronischen Anordnung/Genehmigung.
9. Sowohl bei der Anordnung oder Genehmigung, als auch der Durchführung der Dienstreise selbst, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

b) Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden zu den §§ 9 bis 11.

Begründung

Zu 1.

aa) Die bisherige Regelung ist nicht praxistauglich. Insbesondere unter der Berücksichtigung, daß z. B. die Hessenmeisterschaften einige Male direkt vor dem Jahresende stattgefunden haben. Als die bisherige Fassung eingeführt worden ist, waren die großen Veranstaltungen und Turniere in der Regel im Sommer beendet. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Auch wird sich hier in der Frist an der Regelung des Hessischen Reisekostengesetzes orientiert.

bb) Diese Verkehrsmittel sind aktuell nicht erfaßt, aber damit werden auch Dienstreisen durchgeführt. Es erscheint sinnvoll, hier auf die Sätze vom Hessischen Reisekostengesetz zu verweisen, damit eine entsprechende Dynamik eingebaut ist.

Die aktuellen Sätze lauten (Quelle: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=RKG_HE_I_6):

- * zweirädriges Kraftfahrzeug: 0,18 EUR / km
- * Fahrrad: 0,06 EUR / km
- * Elektrofahrrad: 0,10 EUR / km

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 7 Kostenerstattungen (...)	§ 7 Kostenerstattungen (...)
2. Größere Auslagen sind umgehend, kleinere möglichst zum Jahresende abzurechnen. Ausschlusstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der 31. Dezember des laufenden Jahres; die Abrechnung von Turnieren soll bis 30 Tage nach Turnierende erfolgen; danach geltend gemachte Auslagen können nur in Fällen besonderer Härte durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums erstattet werden.	2. Die Kostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Schatzmeister schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt bei Dienstreisen oder Turnieren mit dem Tag, der auf den Tag der Beendigung der Dienstreise bzw. des Turnieres erfolgt. Die Frist kann in begründeten Fällen durch den Schatzmeister mit Zustimmung des Präsidenden oder des Vizepräsidenten verlängert werden.
(...)	(...)
4. Fahrtkosten: Autofahrer erhalten als Fahrtkostenzuschuss den Betrag von 0,40 € je ge-	4. Fahrtkosten: Autofahrer erhalten als Fahrtkostenzuschuss den Betrag von 0,40 € je ge-

fahrenem Kilometer. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden aufgrund der vorgelegten Fahrkarte abgerechnet. Es gelten die Fahrpreise für die 2. Klasse. Fahrten über 1.000 Kilometer Gesamtstrecke sind zu begründen. (...)	fahrenem Kilometer. Für die Nutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Elektrofahrrädern werden die Sätze nach dem jeweils gültigen Hessischen Reisekostengesetz gewährt. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden aufgrund der vorgelegten Fahrkarte abgerechnet. Es gelten die Fahrpreise für die 2. Klasse. Fahrten über 1.000 Kilometer Gesamtstrecke sind zu begründen. (...)
--	---

Zu 2.

Es gibt hier eine Regelungslücke und eine Klarstellung erscheint dem Antragsteller notwendig. Es wurde sich hierbei an den Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes orientiert, dabei aber auf das notwendige reduziert.

Der Abs. 3 erscheint etwas kompliziert, besagt aber, daß z. B. die Kassenprüfer ihre Dienstreise zur Kassenprüfung nicht genehmigen müssen. Oder kurze notwendige Besorgungsfahrten auch keiner Genehmigung benötigen. Ebenso, wenn z. B. der Turnierleiter für Mannschaften die Hessische Blitzmannschaftsmeisterschaft leitet.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 8 Honorare (...)	§ 8 Dienstreisen 1. Eine Dienstreise an einen auswärtigen Geschäftsort bedarf grundsätzlich der schriftlichen oder elektronischen Anordnung/Genehmigung durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
§ 9 Gebühren (...)	2. Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, wird Reisekostenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt.
§ 10 Inkrafttreten (...)	3. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt oder die Dienstreise am Dienst- oder Wohnort stattfindet.
	4. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.
	5. Dienstreisen von Personen zur Teilnahme an Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen des Hessischen Schachverbandes, denen sie angehören, bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung. Gleiches gilt für Vertreter oder Delegierte des Hessischen Schachverbandes

	bei Sitzungen von Organisationen bei denen der HSV Mitglied ist und Stimmrecht hat, sowie bei Dienstreisen von Mitgliedern des Turnierausschusses im Rahmen ihrer Spruchfähigkeit. 6. Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebiets, bei denen auf eine Reisekostenerstattung verzichtet wird oder aus anderen Gründen keine Reisekosten entstehen, sind dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten formlos rechtzeitig anzuzeigen. Gleiches gilt bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes, wenn sie nach Abs. 4 pauschal genehmigten sind. 7. Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden (z. B. für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art). 8. Dienstreisen, bei denen Übernachtungskosten anfallen, bedürfen immer der schriftlichen oder elektronischen Anordnung/Genehmigung. 9. Sowohl bei der Anordnung oder Genehmigung, als auch der Durchführung der Dienstreise selbst, ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. § 9 Honorare (...) § 10 Gebühren (...) § 11 Inkrafttreten (...)
--	---



Andreas Filmann
Präsident
Hessischer Schachverband e. V.

Bruchköbel, 07. März 2026